

6. In den Vordrucken für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen wird das Wort „Probejahres“ durch das Wort „Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Dresden, den 25. September 1911.

## Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Graf.

---

### Nr. 54. Bekanntmachung

über Änderungen der Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt;

vom 25. September 1911.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt vom 1. Mai 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 165 fgl.) folgendermaßen zu ändern.

1. Im vorletzten Absätze des § 9 wird als zweiter Satz eingeschaltet: „Bezüglich der Verbindung von Physik erster Stufe mit Mathematik zweiter Stufe wird auf den Schlußsatz des § 23, b verwiesen.“
2. In § 12, b erhält der Schluß die Fassung: „Verständnis für die praktischen Aufgaben und Ziele der evangelischen Kirche, Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Religionsgeschichte.“
3. In § 14, b treten an die Stelle der Worte „die Hauptwerke der mittelhochdeutschen Literatur“ die Worte „die alt- und mittelhochdeutsche Literatur auch hinsichtlich der Wortgeschichte“.
4. In § 15, b treten an die Stelle der Worte „Anwendung der griechischen Sprache; Vertrautheit mit der Metrik“ die Worte „Anwendung der griechischen Sprache; Bekanntschaft mit der Entwicklungsgeschichte der griechischen und lateinischen Sprache; Vertrautheit mit der Metrik“.
5. In § 18, b treten an die Stelle der Worte „angelsächsischen oder altenglischen“ die Worte „altenglischen (angelsächsischen) und mittelenglischen“.
6. In § 23, b wird am Schlusse angefügt: „Die letzte Forderung setzt Bekanntschaft mit Differentialgleichungen, Potentialtheorie und analytischer Mechanik“

voraus, stellt also an die mathematischen Vorkenntnisse höhere Ansprüche als für die Lehrbefähigung zweiter Stufe in Mathematik gestellt werden.“

7. In § 28, 6 wird hinter Absatz 2 eingefügt:

Ausnahmsweise kann als Ersatz für eine Hausarbeit aus den unter 2 erwähnten Gebieten die Übertragung einer deutsch geschriebenen, nach ihrem Inhalte zur Annahme geeigneten Dissertation oder eines größeren Teiles davon in die betreffende Fremdsprache angenommen werden, wenn der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem Fache prüfenden Mitgliedes eine solche Leistung für unbedingt ausreichend erachtet, um über die Fertigkeit des Kandidaten im schriftlichen Gebrauche der Fremdsprache ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Wird eine solche Übertragung nicht geliefert oder vom Vorsitzenden der Kommission nicht angenommen, so ist von dem Kandidaten eine besondere Hausarbeit von geringerem Umfange in der betreffenden Fremdsprache zu fordern, für welche die Aufgabe so gestellt werden darf, daß bei ihrer Bearbeitung die in der Dissertation niedergelegten Studien-ergebnisse verwertet werden können.

8. In § 30, 1 treten an die Stelle der Worte „einiger Unterrichtsversuche und einer Analyse“ die Worte „einiger Unterrichtsversuche, einer Analyse und eines Präparates“.

9. § 35, 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung mindestens genügt und die Lehrbefähigung in den beiden nach § 9, 3 für ihn verbindlichen Fächern und in einem der zur Auswahl an dritter Stelle zugelassenen Fächer nachgewiesen hat, und zwar mindestens in zweien von ihnen für die erste Stufe. Zu beachten sind hierbei die besonderen Bestimmungen in § 9, 3 II.

10. § 41 erhält folgende Fassung:

#### § 41.

##### Vorbereitungsdienst.

Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung erwirbt der Geprüfte die Kandidatur für das höhere Schulamt. Zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist die Ableistung des Vorbereitungsdienstes notwendig. Über die Zulassung dazu entscheidet das Ministerium, an das sich der Kandidat mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden hat.



11. § 42, 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Gebühren betragen für eine Erst- oder Wiederholungsprüfung sowie für die in § 40 vorgesehene Prüfung je 75 *M.*, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung je 40 *M.*

12. In den Vordrucken für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen wird das Wort „Probejahres“ durch das Wort „Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Dresden, den 25. September 1911.

**Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**

**Dr. Beck.**

Graf.